

UN-Konventionen als ethische Bezugsrahmen für Forschungserfahrungen

Jakob, Silke

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Verlag Barbara Budrich

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Jakob, S. (2021). UN-Konventionen als ethische Bezugsrahmen für Forschungserfahrungen. In J. Franz, & U. Unterkofler (Hrsg.), *Forschungsethik in der Sozialen Arbeit: Prinzipien und Erfahrungen* (S. 157-168). Opladen: Verlag Barbara Budrich. <https://doi.org/10.3224/84742493.11>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Silke Jakob

UN-Konventionen als ethische Bezugsrahmen
für Forschungserfahrungen

Verlag Barbara Budrich
Opladen • Berlin • Toronto 2021

Der Aufsatz *UN-Konventionen als ethische Bezugsrahmen für Forschungserfahrungen* von Silke Jakob steht unter der Creative Commons Lizenz Attribution- Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0): <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Diese Lizenz erlaubt die Verbreitung, Speicherung, Vervielfältigung und Bearbeitung unter Angabe der Urheber*innen, Rechte, Änderungen und verwendeten Lizenz.

Der Aufsatz ist erschienen in:

Franz, Julia/Ursula Unterkofler (Hrsg.) (2021): *Forschungsethik in der Sozialen Arbeit. Prinzipien und Erfahrungen*. Opladen: Verlag Barbara Budrich.



Dieser Beitrag steht im Open-Access-Bereich der Verlagsseite zum kostenlosen Download bereit (<https://doi.org/10.3224/84742493.11>).

ISBN 978-3-8474-2493-2
DOI 10.3224/84742493.11

UN-Konventionen als ethische Bezugsrahmen für Forschungserfahrungen

Silke Jakob

1 Einleitung

Als Forscher*in stellt sich vor allem bei heiklen Themen immer wieder die Frage, wie und nach welchen Kriterien zu handeln ist. Im Gegensatz zu forschungsethischen Standards wie dem Aufklären der Beforschten durch eine Einverständniserklärung, bei der über das Forschungsvorhaben und die Verwendung der Daten in anonymisierter Weise aufgeklärt wird, ist weniger eindeutig, welche Normen für das Forscher*innenhandeln im Feld gelten. Nun hat sich die Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit auf den Weg gemacht, forschungsethische Prinzipien und wissenschaftliche Standards für die Forschung der Sozialen Arbeit in einem Forschungsethikkodex zu erarbeiten. Damit wird ein Kodex geschaffen, der sowohl die Gestaltung der Rahmenbedingungen als auch die Konzeption und forschungspraktische Durchführung als selbstverpflichtende Regeln enthält (DGSA- Forschungsethikkodex: Punkt 2).

Aspekte der forschungspraktischen Durchführung, die hier als Handeln der Forschenden verstanden wird, sollen nachfolgend näher betrachtet werden. Die im Forschungsethikkodex der DGSA benannten Prinzipien sind an den Prinzipien der Profession Sozialer Arbeit orientiert, respektive der sozialen Gerechtigkeit, der Menschenrechte, der gemeinsamen Verantwortung und der Achtung der Vielfalt (ebd.: Präambel). Der explizite Bezug auf die Menschenrechte führt zu der Frage, wie detailliert der Begriff Menschenrechte dabei verwendet werden soll. Da seine Verwendung im Zusammenhang mit der Sozialen Arbeit direkt durch die Menschenrechtsidee der Vereinten Nationen (UNO) beeinflusst wurde und durch die Zusammenarbeit von UNO, der International Federation of Social Workers (IFSW) sowie der International Association of Schools of Social Work (IASSW) entstand (vgl. Staub-Bernasconi 2007), ist von der Verwendung des Menschenrechtsbegriffs im Sinne der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte auszugehen.

Durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) sollte bereits 1948 größtmöglicher Schutz aller gewährleistet werden und durch die

„Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen“ (AEMR: Präambel).

eine normative Ordnung hergestellt werden, die menschenverachtende Taten wie die des Zweiten Weltkrieges verhindern. Daher scheint die Idee, Menschenrechte als Regelwerk heranzuziehen, um forschungsethische Grundsätze davon abzuleiten, durchaus plausibel, vor allem in Ländern, die der AEMR zugestimmt haben. In Artikel 30 der AEMR heißt es zudem, dass

„[k]eine Bestimmung dieser Erklärung dahin ausgelegt werden [dürfe], dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.“

Die Menschenrechte gelten in jeglichen Kontexten, also auch in Forschungskontexten. Die Entstehung der Menschenrechtskonventionen hatte zudem im Verlauf zur Folge, dass nicht nur spezifische Personengruppen in ihren Rechten bestärkt wurden, sondern es entstand durch das Berichterstattungssystem auch eine Möglichkeit, die Rechtswirklichkeit und Umsetzung der jeweiligen Menschenrechte kritisch zu überprüfen. Des Weiteren explizieren Menschenrechtskonventionen Rechte von Menschen einer bestimmten Personengruppe und machen dadurch Lebensbereiche deutlich, die überwiegend stark von Rechtsverletzungen geprägt sind.

Inwiefern Menschenrechtskonventionen ebenfalls als forschungsethische Normen zu nutzen sind, soll nachfolgend anhand der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention analysiert werden. Erfahrungen aus einem Forschungsprojekt¹ werden auf die UN-KRK und BRK sowie den DGSA-Forschungsethikkodex bezogen. Ziel des Forschungsprojektes ist es, durch teilnehmende Beobachtungen Aktivitäten Jugendlicher zu begleiten, um der Frage nachzugehen, welchen Einfluss Gleichaltrige aufeinander und welche Bedeutung sie füreinander haben und was den Jugendlichen erwachsene Bezugspersonen bedeuten. Neben teilnehmenden Beobachtungen wurden ethnografische Interviews und Netzwerkkarten erhoben. Das Projekt ist als Längsschnittstudie mit zwei Erhebungsphasen konzipiert. Die erste Erhebungsphase konnte bereits abgeschlossen werden. In

1 Das empirische Material stammt aus dem aktuell laufenden, vom Schweizer Nationalfond geförderten Forschungsprojekt zu peerspezifischen Sozialisationsprozessen im Jugendalter unter Leitung von Prof. Dr. Rieker und Mitarbeit von Hartmann Schaepli und Silke Jakob an der Universität Zürich.

ihr konnten u.a. eine Musikband von Jungen im Alter zwischen 13 bis 16 Jahren, eine integrative Pfadfindergruppe und eine im schulischen Kontext stattfindende Arbeitsgruppe beobachtet werden. Die nachfolgenden angeführten Beispiele entspringen diesem qualitativen Forschungsprojekt, welches durch seine ethnografische Anlage das Erheben von sehr sensiblen Daten ermöglicht und damit auch eine genaue, kritisch reflektierte Verwendung der Daten notwendig macht.

2 Menschenrechte und forschungsethische Prinzipien

2.1 Kinderrechte

Mit der Idee, forschungsethische Richtlinien anhand der UN-Kinderrechtskonvention abzuleiten, befassten sich bereits Ennew und Plateau (2004) aufgrund ihrer Forschungsarbeit mit besonders vulnerablen Kindern in Südostasien. Dabei sollten Interventionen von „Save the Children“ und weiteren wichtigen Akteur*innen gegen physische und psychische Gewalt an Kindern in benannter Region unterstützt werden. Während ihrer dortigen Arbeit stellten Ennew und Plateau fest, dass Kinder eine besondere Herausforderung an die wissenschaftliche Forschung darstellen, da insbesondere bei heiklen Themen die Machtpositionen Erwachsener widerspiegelt würden, das Machtverhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen in der Regel asymmetrisch sei und, ausgehend von der UN-Kinderrechtskonvention, die Orientierung am Kindeswohl sowie deren Partizipationsrechte auch im Forschungsprozess von zentraler Bedeutung seien (ebd.).

Ausgehend von diesen Überlegungen leiteten Ennew und Plateau direkt von einzelnen Artikeln der UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 3 (3) das Wohl des Kindes, Artikel 12 (1) Berücksichtigung des Kindeswillens und Artikel 13 (1) Meinungs- und Informationsfreiheit und Artikel 36 Schutz vor sonstiger Ausbeutung) Forderungen für die Forschung ab. Aus Artikel 12 (1),

„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“,

wird beispielsweise folgende forschungsethische Forderung abgeleitet:

„Children’s perspectives and opinions must be integral to research“ (Ennew/Plateau 2004: 29).

Diese forschungsethischen Ableitungen sind Teil eines umfassenden Manuals, in welchem forschungspraktische Hilfsmittel und Anleitungen zu finden sind, die aufgrund der (Forschungs-)Erfahrungen im Umgang mit Kindern konzipiert wurden, die von Gewalt und körperlicher Bestrafung betroffen sind. Vom heutigen Stand der Dinge kann zudem die Allgemeine Bemerkung zum Artikel 12 der Kinderrechtskonvention (Vereinte Nationen 2009) hinzugezogen werden. Darin heißt es, dass Kinder und Jugendliche in der Forschung berücksichtigt werden müssen, denn als „grundlegende Anforderungen an die Umsetzung des Rechts des Kindes auf Gehör“ müssen „in jedem Forschungs- oder Beratungsprozess die Kinder informiert werden, wie ihre Meinungen verstanden und benutzt wurden“. Außerdem müssten sie, „wo erforderlich, die Gelegenheit erhalten, die Auswertung der Ergebnisse zu hinterfragen und zu beeinflussen“. Zudem seien sie ebenfalls berechtigt, eine klare Rückmeldung zu erhalten, wie ihre Teilhabe das Resultat beeinflusst hat, an Folgeprozessen oder Nacharbeiten teilzunehmen, und Evaluationen der Kinderbeteiligung müssten ebenfalls, wenn möglich, „unter Einbezug der Kinder stattfinden“ (Vereinte Nationen 2009: 28). Dieses Zitat der Allgemeinen Bemerkungen unterstützt Ennew und Plateaus formulierte Ableitung aus Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention und präzisiert, wie Forschungsprozesse erforderlichenfalls mit Kindern und Jugendlichen konzipiert sein sollten. Forscher*innen sind damit angehalten, Forschungsprozesse so zu gestalten, dass Kinder und Jugendliche bestmöglich und im Gesamtprozess der Forschung einbezogen werden, somit nicht nur die Erwachsenen respektive die forschende Person entscheidet, wer wann partizipieren darf. Unterschiedliche Formen der Partizipation zeigen sich auch während einer teilnehmenden Beobachtung im Rahmen eines Forschungsprojekts der Universität Zürich. Dabei wurde eine schulische Arbeitsgruppe beobachtet, die den Auftrag hatte, gesundheitspräventive Themen eigenständig für Schüler*innen anderer Schulklassen aufzuarbeiten und ihnen am Ende des Schuljahres zu präsentieren. Das Ganze nennt sich Peer-Involvement (PIG)² und verfolgt den Zweck, Partizipation zu ermöglichen und die Selbstwirksamkeit der Jugendlichen zu fördern.³

2 Das Peer-Involvement ist ein städtisches Projekt, welches an unterschiedlichen Schulen durch die dortigen Sozialarbeiter*innen umgesetzt wird. Für die Schüler*innen ist es ein Wahlpflichtfach. In der beobachteten Schüler*innengruppe hatten sich die Schüler*innen nach individuellem Interesse in zwei Untergruppen eingeteilt. Eine der Untergruppen befasste sich mit dem Thema Alkohol und die andere Untergruppe befasste sich mit dem Thema Sexismus. Der nachfolgende Protokollabschnitt dokumentiert die Arbeit der Untergruppe „Alkohol“.

3 Sämtliche Auszüge aus Beobachtungsprotokollen und Feldnotizen wurden anonymisiert.

„Der Lehrer stellt begeistert die PIG [Peer-Involvement Gruppe] vor und schwärmt von ihrem Engagement und dem tollen ‚Programm‘ [Idee, die dahintersteckt]. [...] Der Lehrer steht noch immer bei seinem Pult zwischen den älteren Jugendlichen und seiner Klasse. Die Jugendlichen der Gruppe „Alkohol“ stellen sich der Klasse vor. Sie stehen in einer Reihe. Ein Mädchen fragt den Lehrer, ob sie Schweizer Deutsch sprechen können. Der Lehrer meint, dass die Standardsprache angemessener sei. [...]. Der Lehrer scheint nicht zu wissen, dass er den Raum verlassen sollte. Eines der Mädchen aus der PIG erklärt es ihm. Ganz überrascht blickt er um sich. Lachend kommentiert er, dass er wohl nicht zu der Peergroup gehöre und zu alt sei. Ich fühle mich mit meiner Anwesenheit etwas unwohl, denn der Sinn von diesem Referat ist, dass die Jugendlichen unter sich sind und nicht durch die Anwesenheit von Erwachsenen gestört werden“ (PI04: 33-38)

Die Forscherin wird zunächst geduldet, was sie selbst allerdings als befremdlich dokumentiert. Auch der Lehrer, der sonst wahrscheinlich andere Hierarchien kennt, scheint irritiert zu sein. Aus seiner Rolle des Lehrers, der in seinem Klassenraum die (Lern-)Situationen gestaltet, lobt er das Peer-Involvement-Programm sehr stark. Indem jedoch das gerade gelobte Programm stattzufinden beginnt, geht auch die Übernahme der Situationskontrolle durch die Gruppe einher. Was für die Jugendlichen selbstverständlicher Bestandteil des Programmbeginns zu sein scheint, verblüfft den Lehrer. Die Befremdung, die die Forscherin empfindet, da sie sich zu der Gruppe der Erwachsenen zählt und nach dieser Logik nicht anwesend sein sollte, ist nachvollziehbar. Allerdings könnten die Kriterien, wonach die Schüler*innen die Erwachsenen aussortieren, auch andere sein, z. B. die Vertrautheit der jeweiligen Person oder die jeweilige angenommene Rolle und Funktion. Die Rolle des Lehrers erscheint hier doppeldeutig, da er als Klassenlehrer derjenige ist, der die Schüler*innen bewertet. Eine bloße Zuschauerrolle, wie sie der Forscherin gewährt wird, ist damit für den Lehrer nicht möglich. Gerade die Neutralität der Forscherin scheint in dem Fall hilfreich zu sein, um im Feld überhaupt teilnehmen und beobachten zu dürfen. Weiterhin besteht für die Forscher*innen die Notwendigkeit auch darin, den jeweiligen Kindern und Jugendlichen zuzutrauen, dass sie für sich selbst Sorge tragen und ihren Willen deutlich machen können und dies zu beachten und darauf zu reagieren. Dass dies der Fall ist, zeigt sich im weiteren Verlauf der teilnehmenden Beobachtung, als auch die Forscher*in aus dem Schulraum gebeten wird, da die Schulklasse die letzten zehn Minuten noch Zeit eingeräumt bekommen soll, um „peinliche Fragen“ zu stellen und die Jugendlichen für die Klasse eine „vertraute Umgebung“ herstellen möchte, in der Erwachsene stören würden (180601: 106-112). Damit wird der Forschungszugang für die Forscherin

durch die Forschungsteilnehmer*innen selbst bestimmt. Die Beteiligungsrechte der Forschungsteilnehmer*innen werden durch die Forscherin anerkannt, indem sie die Entscheidung der Schüler*innen akzeptiert, dass bestimmte Situationen nicht Teil ihrer Beobachtung sein sollen. Beteiligungsrechte, die sich auf Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention beziehen, bedeuten mitunter, dass Kinder und Jugendliche von diesen Rechten keinen Gebrauch machen müssen (negatives Recht), denn es besteht keine Pflicht (Schmahl 2017: 187) zur Beteiligung. Diesem negativen Recht sind die Jugendlichen nachgegangen, indem sie die Forscherin zugunsten der Schaffung einer vertrauten Umgebung für ihre Peers ausgeschlossen haben. Die forschungsethische Prämisse, Beteiligungsrechte, -potenziale und -kompetenzen der Forschungsteilnehmer*innen im gesamten Forschungsprozess zu berücksichtigen, die zudem direkt auf Artikel 12 und 13 der UN-Kinderrechtskonvention bezogen wird (DGSA-Forschungsethikkodex: Punkt 3.2), beinhaltet somit einen sowohl positiven als auch negativen Rechtsanspruch. Die Kinder und Jugendlichen entscheiden sich nicht nur für die Beteiligung an der Forschung, sondern auch dafür, bestimmte Situationen der Forschung nicht zugänglich zu machen.

2.2 Rechte von Menschen mit Behinderung

Auch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention) ist forschungsethisch relevant. Nebst dem Verweis, „dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen“ (UN-BRK 2017: 6) und somit alle Artikel der UN-Kinderrechtskonvention in gleicher Weise für Kinder mit und ohne Behinderung gelten, wären damit in Forschungskontexten mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung auch die abgeleiteten forschungsethischen Konsequenzen der UN-Kinderrechtskonvention anzuwenden. Zudem finden sich in der UN-BRK weitere Artikel, die ebenfalls für die Forschung wichtig sein könnten – so z. B. in Artikel 5, der die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen betont, und Artikel 8 der UN-BRK, der festhält, dass

„in der gesamten Gesellschaft [...] das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern“ sei sowie „Vorurteile [...] gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen [sei]“.

Forschungsethisch übersetzt könnte dies bedeuten, dass Forschungsdesigns generell auf ihren inklusiven Charakter hin zu überprüfen wären, um auf die in Artikel 5

benannte Gleichberechtigung hinzuwirken. Diese abgeleiteten Forderungen werden im DGSA-Forschungsethikkodex als Rechte der Forschungsteilnehmer*innen prinzipiell aufgenommen, da die Forderung nach einer diversitätsbewussten bzw. intersektional zu reflektierenden Perspektive unabhängig vom Forschungsgegenstand der Studie, also prinzipiell bei Forschung, darin enthalten ist (Punkt 3). Im Forschungsprozess zeigt sich, dass die Realisierung dieser Forderung im Kontext der Erforschung eines spezifischen Forschungsinteresses Ressourcen benötigen würde, die ggf. in vorgegebenen Zeit- und Budgetplänen nicht integriert sind.

Während der ersten Erhebungsphase des hier beispielhaft verwendeten Forschungsprojektes der Universität Zürich sind auch teilnehmende Beobachtungen in einer inklusiven Pfadfindergruppe durchgeführt worden. Das Forschungsinteresse bestand bei der Beobachtung aller Jugendgruppen darin, die Interaktionen zwischen den Jugendlichen zu erfassen und ihre wechselseitige Bedeutung für die einzelnen Personen zu analysieren. Eine der teilnehmenden Beobachtungen bei der inklusiven Pfadfindergruppe wurde in einer Sporthalle durchgeführt während einer Sportveranstaltung von allen Pfadfindergruppen einer bestimmten Altersgruppe einer Gemeinde. Dadurch waren neben der inklusiven Pfadfindergruppe vor allem auch Pfadfindergruppen anwesend, zu welchen nur Menschen ohne Behinderung gehörten.

„Unterwegs erfahre ich von Jill (21 Jahre), dass der heutige Pfadi-Tag nicht nur für die inklusive Gruppe, sondern für alle Tiger⁴-Gruppen der Pfadfinder organisiert ist. Die Tiger-Gruppen sind eigentlich die kleineren, erzählt mir Jill weiter, das sind die 6-10-jährigen, „Wir, werden regelmäßig zu den Tigern gesteckt“, erklärt mir Jill mit einem Achselzucken (...). Lilo (17) ist bei den Mädchen dabei. Ich dachte eigentlich, dass sie ein Junge wäre und bin auch jetzt noch verunsichert, da ich mir auch vorstellen kann, dass sie evtl. aufgrund ihrer Behinderung bei uns dabei ist. Die Kategorien Alter und Gender, so scheint es mir, werden hier in ihrer vermeintlichen Eindeutigkeit hinterfragt. Retrospektiv, beim Schreiben, denke ich, dass es auch das Konzept „Jugend“ ist, das hier wankt.“ (P2: 15-18/55-59)

An diesem Beispiel zeigt sich, dass forschungsethische Forderungen, die aus UN-Konventionen abgeleitet werden, auch ein enormes Potenzial bieten, um wissenschaftliche Diskurse voranzutreiben. Bewusstseinsbildung (Artikel 8) wird hier durch den Feldaufenthalt möglich, indem die Forscherin über ihr eigenes kategoriales Denken stolpert und ihre eigenen bisherigen blinden Flecken reflektiert.

4 „Tiger-Gruppen“ ist eine Sammelbezeichnung für alle Pfadfindergruppen einer Altersstufe.

Zum Abbau von Vorurteilen und im Sinne der Nichtdiskriminierung würde sich nun die Frage anschließen, wie das Infragestellen des Konzepts „Jugend“ in einem Forschungsprojekt, in dem „das Jugendalter“ vorausgesetzt wird, integriert und gleichzeitig jedoch die eigentliche Forschungsfrage weiterverfolgt werden kann. Die aus dem DGSA-Forschungsethikkodex rezipierten Forderungen verlangen nebst dem Einnehmen einer diversitätsbewussten bzw. intersektionalen Perspektive auch die Reflexion stigmatisierender Adressierungen bzw. reproduzierte bestehende Machtverhältnisse der eigenen Forschung (Punkt 3). Diese Forderungen sind prinzipiell deckungsgleich mit forschungsethischen Forderungen, die aus Artikel 8 und Artikel 5 der UN-Behindertenrechtskonvention abgeleitet werden können. Allerdings verweist Artikel 8, Bewusstseinsbildung, auch darauf, dass diese nicht auf der Ebene der (eigenen) Reflexion stehen bleiben darf, sondern zudem geeignete Maßnahmen zur Verbreitung des Wissens und zum Abbau von Vorurteilen beigetragen werden sollte. Dies kann zwar durch geeignete Publikationen erfolgen, ist jedoch unter finanziellen und zeitlichen Gesichtspunkten, unter denen Forschung z. T. stattfindet, nicht immer umsetzbar.

3 Grenzen forschungsethischer Prinzipien

Bisher hat sich gezeigt, dass Menschenrechte eine gute Basis für forschungsethische Forderungen bilden können. Darauf basierende Forschungsethikkodizes wie der der DGSA können wissenschaftliche Standards und forschungsethische Prinzipien festhalten, deren Befolgung und Orientierung jedoch immer in der Verantwortlichkeit und der Selbstverpflichtung der Forschenden liegt (DGSA-Forschungsethikkodex: Präambel). Dennoch darf die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung nicht als Freibrief verstanden werden, wodurch nach Einhaltung minimaler Standards keine weiteren Normen oder Regeln mehr gelten würden. Gerade qualitative Forschungsvorhaben bedeuten mitunter auch, einen intensiven Einblick in die Lebenswelten von Personen zu erhalten, u.a. auch von Personen, die nicht nach den jeweiligen geltenden gesetzlichen Vorschriften handeln, beginnend beim Kiffen bis hin zu kleineren Straftaten oder ernsthaften Rechtsverletzungen. Geht es nicht um Gefährdungen anderer, bspw. um Kindeswohlgefährdung, sind Forscher*innen dem Vertrauensschutz und Datenschutz verpflichtet statt Instanzen sozialer Kontrolle (DGSA-Forschungsethikkodex: Punkt 3.3). Auf ein Zeugnisverweigerungsrecht können sie sich jedoch nicht berufen. Im Forschungsethikkodex der DGSA wird unter Punkt 3 explizit darauf hingewiesen, dass Forschende die rechtlichen Rahmenbedingungen des Feldes respektive rechtliche Bestimmungen des Kinderschutzes kennen müssen.

Im Forschungsethikkodex der DGSA wird zudem explizit in der Präambel darauf hingewiesen, dass Forschung der Sozialen Arbeit grundsätzlich den geltenden Rechtsvorschriften unterliegt. Dies kann für Rahmenbedingungen von Forschungsprozessen sicher unhinterfragt angenommen werden. Im Feld, bspw. bei ethnografischen Feldforschungen, kann diese Anforderung jedoch zum moralischen Konflikt werden, weil sich hier der*die Forschende in einer „hybriden Position“ befindet, die sich durch Annäherung und Distanzierung auszeichnet (Breidenstein et al. 2013: 68). So begleitete auch eine der Forscher*innen in besagtem Forschungsprojekt eine Jugendgruppe bereits über ein Jahr, als sie auf einen Wochenendausflug mitgenommen wurde. Dabei konsumierten alle Jugendlichen, wobei nur einer unter ihnen bereits 16 Jahre alt war, Alkohol und Cannabis. Sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland gibt es geltende Rechtsvorschriften, die Altersbeschränkungen für einen derartigen Konsum vorsehen, bzw. die Droge ist an sich verboten. Die *hybride Position* der Forscherin könnte in diesem Fall darin bestehen, dass sie einerseits über das Jahr eine für ihre Forschung wichtige Beziehung zu den Jugendlichen aufgebaut hat, die nicht durch pädagogische Interventionen geprägt ist, sondern sich bspw. auch für Konsumpraktiken interessiert. Allerdings ist der Alkoholkonsum in Deutschland im Alter zwischen 14 und 16 Jahren ausschließlich in Anwesenheit der Eltern erlaubt (BMFSFJ 2019: 31). Hinsichtlich Tabakwaren untersagt das Gesetz das Konsumieren unter 18 Jahren (ebd., 33). Ein Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (ebd.: 47, Nikles et al. 2011: 90ff.). Dies gilt auch für jede erwachsene Person, „die durch ihr Verhalten einen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben des Jugendschutzgesetzes herbeiführt oder fördert“ (BMFSFJ 2019: 47). In der Schweiz wird der Konsum sowohl auf Bundesebene als auch durch kantonale Jugendschutzbestimmungen geregelt. Gleichzeitig sieht das Schweizer Bundesamt für Gesundheit den Jugendschutz im Suchtbereich als ein „sehr komplexes Anliegen“ (BAG 2019: 1) an, weshalb der Nationale Strategieplan Sucht 2017–2024 Jugendschutz umfassend und suchtförmübergreifend angeht (ebd.). Darin wird „nebst der gesellschaftlichen Solidarität jede und jeder Einzelne gefordert, Verantwortung für das eigene Verhalten zu übernehmen“ (BAG 2015, 16). Wenn Forschung also den geltenden Rechtsvorschriften unterliegen soll und die Forscher*in strikt danach handeln würde, ergäbe sich bereits in einer derartigen Situation ein Konflikt, da nicht nur eventuelle moralische Bedenken, sondern auch Jugendschutzgesetze an das Verhalten jedes*r Einzelnen zum Schutz der Jugendlichen appellieren. Somit könnte die Verantwortung für den Schutz Jugendlicher eine forschungsethische Grenze darstellen, wenn bspw. in einer ethnografischen Studie Alkohol- und Cannabiskonsum Minderjähriger beobachtet wird. Dann wäre die bloße Beobachtung bereits problematisch. In der Forschung, die auf Beobachtungen angewiesen ist,

würde sich demnach die Frage stellen, ob die teilnehmende Beobachtung ohne Intervention als Förderung des Alkohol- und Cannabiskonsums Jugendlicher (und damit als mögliche Schädigung) bzw. schon als eine stillschweigende Zustimmung des Verhaltens der Jugendlichen interpretiert werden kann. Diese Bewertung kann nur im Einzelfall entschieden werden und setzt ein Reflexionsvermögen der Forschenden voraus.

4 Konsequenzen für die wissenschaftliche Forschung

Die vorangegangenen Überlegungen machen deutlich, dass forschungsethische Forderungen, die an jeweiligen UN-Konventionen abgeleitet werden, sowohl das Forschungsdesign und die Prozessgestaltung als auch die forschende Person selbst vor komplexe Anforderungen stellt. Dies konnte anhand verwendeter empirischer Fallbeispiele gezeigt werden.

Die Auseinandersetzung mit menschenrechtsbasierten forschungsethischen Richtlinien kann dazu dienen eigene blinde Flecken und übliche Definitions- und Handlungsmuster zu erkennen und zu überdenken. Das Potenzial der Menschenrechte wird durch den DGSA-Forschungsethikkodex betont, so etwa wenn Rechte der Forschungsteilnehmer*innen sich direkt auf Artikel 12 und 13 der UN-Kinderrechtskonvention beziehen. Neben diesem direkten Bezug können im DGSA-Forschungsethikkodex auch indirekte Bezugnahmen gesehen werden: So können Aspekte der Artikel 5 und 8 der UN-Behindertenrechtskonvention, die Gleichberechtigung und die Bewusstseinsbildung, interpretiert werden im Sinne der Anforderung an die Forschenden eine diversitätsbewusste bzw. intersektionale Perspektive einzunehmen. Zusätzlich zu diesen Übereinstimmungen mit den UN-Konventionen weist der DGSA-Forschungsethikkodex ausdrücklich und wiederkehrend auf die Menschenrechte hin. Diese gelten als Rahmenbedingungen für Forschung, da sie zusammen mit der Menschenwürde und anderen Grundrechten Forderung und Begrenzung der Forschungsfreiheit darstellen (Punkt 1). Der DGSA-Forschungsethikkodex ist ein noch junges Dokument, welches sich durch seine Anwendung und die damit gesammelten Erfahrungen entfalten und ggf. weiter ausgestalten wird. Nicht zuletzt stellt die DGSA-Forschungsethikkommission dafür eine wichtige Instanz dar. Demgegenüber sind die UN-Konventionen nicht nur deutlich älter, sondern auch anwendungserprobter durch ein aufwendiges Monitoring- und Berichterstattungsverfahren. Durch die Berichterstattung und auch die Allgemeinen Bemerkungen der Vereinten Nationen, die zu einzelnen Artikeln der jeweiligen Konventionen verfasst werden können, wird zudem der Blick auf Problemlagen ermöglicht, und es werden Wege aufgezeigt, wie die benannten

Rechte umgesetzt und verstanden werden sollten. Insofern bieten die Menschenrechtskonventionen und die sich damit befassenden Berichte und Allgemeinen Bemerkungen eine weitreichende Expertise. Diese kann für forschungsethische Prinzipien wertvolles Zusatzwissen sein, wie sich z. B. bei den Beteiligungsrechten des Artikel 12 gezeigt hat. Vor allem bei komplexen Fragen und Dilemmata und zur Weiterentwicklung einer forschungsethischen Haltung dienen UN-Konventionen als Orientierungshilfen. Der Forschungsethikkodex, der sich auf diese Konventionen bezieht, stellt somit einen wichtigen Bezug zwischen Menschenrechten und Forschung her.

Literatur

- Breidenstein, Georg/Hirschauer, Stefan/Kalthoff, Herbert/Nieswand, Boris (2013): Ethnografie. Die Praxis der Feldforschung. Stuttgart: UTB.
- Bundesamt für Gesundheit (BAG) (2019): Bericht: Jugendschutz im Bereich des Suchtmittelkonsums. Bern.
- Bundesamt für Gesundheit (BAG) (2015): Nationale Strategie Sucht. 2017–2024. Bern.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2019): Jugendschutz verständlich erklärt. Berlin.
- Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (2016): Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE). https://www.dgfe.de/fileadmin/OrdnerRedakteure/Satzung_etc/Ethikkodex_2016.pdf [Zugriff: 23.11.2019].
- Ennew, Judith/Plateau, Dominique Pierre (2004): How to research the physical and emotional punishment of children. Save the Children International, Southeast, East Asia and Pacific Region. <https://resourcecentre.savethechildren.net/library/how-research-physical-and-emotional-punishment-children> [Zugriff: 23.11.2019].
- Mieth, Ingrid (2013): Forschungsethik. In: Friebertshäuser, Barbara/Langer, Antje/Prenzel, Annedore (Hrsg.): Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. 4. Auflage, Weinheim: Beltz, S. 927–937.
- Nikles, Bruno/Roll, Sigmar/Spürck, Dieter/Erdemir, Murad/Gutknecht, Sebastian (Hrsg.) (2011): Jugendschutzrecht. JuSchG, JMStV, StGB und weitere Bestimmungen. Kommentar. Köln: Luchterhand.
- Schmahl, Stefanie (2017): Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen. Handkommentar. Baden-Baden: Nomos.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007): Soziale Arbeit: Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession? Zum Selbstverständnis Sozialer Arbeit in Deutschland mit einem Seitenblick auf die internationale Diskussionslandschaft. In: Lob-Hüdepohl, Andreas/Lesch, Walter (Hrsg.): Ethik Sozialer Arbeit, Ein Handbuch. Paderborn: Schöningh, S. 20–53.

Vereinte Nationen/Ausschuss für die Rechte des Kindes (2009): Allgemeine Bemerkung
Nr. 12 Das Recht des Kindes, gehört zu werden (dt. Übersetzung). Genf.